Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 8 **Wriezen, den 01. 08. 2015** **15. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amts Barnim-Oderbruch vom 23.06.2015 ... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 08.06.2015 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.07.2015 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 24.06.2015 ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.06.2015..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 29.06.2015 ..... S. 4/5
- Ersatzbekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Altreetz..... S. 5
- Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten vom 29.06.2015 der Gemeinde Oderaue..... S. 5
- Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten vom 29.06.2015 der Gemeinde Oderaue. S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 24.06.2015 ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.07.2015 ..... S. 7
- Bekanntmachungsanordnung 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel ..... S. 7/8
- Bekanntmachung zur 3. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB... S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.06.2015 ..... S. 8

INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 8
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 8-12

Amtsausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.06.2015:

Beschluss Nr: AA/20150623/Ö10

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Amtsausschusses Barnim-Oderbruch beschließen einen jährlichen Zuschuss an die Gemeinde Neutrebbin für die Nutzung des gemeindeeigenen Sportplatzes durch den Schulsport zu zahlen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Schüler in den jeweiligen Schulen (es werden pro Schüler 2,- € berechnet), abzüglich der Kosten der erbrachten Leistungen für die Firma. Der Zuschuss wird für 10 Monate gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01.12. des laufenden Jahres.

2. Alle weiteren Regelungen aus dem Beschluss vom 13.08.2013/Vorlagen-Nr.S-HAFI/354/13-AA, bleiben bestehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20150623/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt den Abschluss der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch und des Amtes Falkenberg/Höhe“.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 08.06.2015:

Beschluss Nr: Blies/20150608/Ö10

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung gem. § 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz mit der DB Netz AG. Gegenstand ist die Änderung des Bahnübergangs (BÜ) der Strecke 6758 Eberswalde – Abzweig Werbig bei km 79,289. Der BÜ ist derzeit technisch nicht gesichert. Es soll eine Sicherungsanlage mit Lichtzeichen, Halbschranken und akustischer Warnanlage entstehen. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung beauftragt. Die Umsetzung ist 2016/2017 geplant.

Die kreuzungsbedingten Kosten betragen rund 526.000,00 €.

Davon hat die Gemeinde Bliesdorf als Straßenbaulastträgerin ein Drittel, also rund 175.400,00 € zu tragen.

Durch das Amt Barnim-Oderbruch ist ein Antrag auf Förderung beim Landesbetrieb für Straßenwesen stellen. Der Fördersatz beträgt 75 %. Dadurch verbleibt unter Berücksichtigung von nicht förderfähigen Verwaltungskosten ein Eigenanteil von rund 57.000,00 €.

Davon sind 2016 32.500,00 € und 2017 24.500,00 € im Haushalt zu planen. Es ist zu prüfen, ob die Sicherstellung des Eigenanteils über Drittmittel möglich und zulässig ist.

→

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0
(Die Abstimmung zu diesem Beschluss erfolgte nach genehmigten Antrag der Gemeindevertretung namentlich.)

Beschluss Nr: Blies/20150608/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 13.07.2015:

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Übernahme der Folgekosten für den Dorfgemeinschaftsplatz im Ortsteil Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt dem anliegenden Durchführungsvertrages mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gebilligt.
4. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt dem anliegenden Durchführungsvertrag mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gebilligt.
4. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die Beantragung von Fördermitteln für die Errichtung und Erweiterung eines Dorfgemeinschaftsplatzes im Ortsteil Bliesdorf mit einer Gesamtausgabe von 63.000,00 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150713/Ö19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.202,23 € für die Instandsetzung/ Unterhaltung der Fahrzeuge zur Grünflächenpflege im Haushaltsjahr 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150713/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf von Kommunaltechnik.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 24.06.2015:

Beschluss Nr: GV Nlw/20150624/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, sich an der Erlangung des Europäischen Kulturerbe-Siegels für das Oderbruch zu beteiligen. Dadurch soll →

das Oderbruch als europäisch bedeutsamer Kulturraum herausgestellt werden. Die Einzigartigkeit der Natur und Landschaft und der Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen im geschichtlichen, aktuellen und zukünftigen Bezug wird dadurch nach außen vermittelt.
Die Gemeinde Neulewin leistet ab sofort und für die Dauer von fünf Jahren einen jährlichen Beitrag an den Landschaftsfonds der „Stiftung Oderbruch“ in Höhe von 200,00 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder:.11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150624/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt einen Verkaufsvertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.06.2015:

Beschluss Nr: GV Ntr/20150625/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, sich an der Erlangung des Europäischen Kulturerbe-Siegels für das Oderbruch zu beteiligen. Dadurch soll das Oderbruch als europäisch bedeutsamer Kulturraum herausgestellt werden. Die Einzigartigkeit der Natur und Landschaft und der Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen im geschichtlichen, aktuellen und zukünftigen Bezug wird dadurch nach außen vermittelt.
Die Gemeinde Neutrebbin leistet ab sofort und für die Dauer von fünf Jahren einen jährlichen Beitrag an den Landschaftsfonds der „Stiftung Oderbruch“ in Höhe von 200,00 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 29.06.2015:

Beschluss Nr: V Oder/20150629/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:
1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz, wird in der vorliegenden Fassung vom 29.05.2015 gebilligt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Altreetz sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20150629/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den beiliegenden Entwurf der „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten vom 29.06.2015 der Gemeinde Oderaue“ und erhebt diese zur Satzung.
Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: V Oder/20150629/Ö12
Beschluss:
Die Gemeinde Oderaue beschließt die Aufstellung einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Oderaue (Straßenbaubeitragssatzung).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20150629/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Niederschlagsentwässerungssatzung für die Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: V Oder/20150629/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Bau eines Gehweges, lt. Variante 4
zweiseitiger durchgehender Gehwegbau, im Ortsteil Altreetz für: Am Dorfplatz und die Bahnhofstraße.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20150629/Ö15
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beauftragt alle Ortsvorsteher sowie die Gemeindevertreter:
1. Frau Marianne Krüger
2. Herrn Oliver Proft
mit der Prüfung und Abwägung der anhängenden Liste über im Gemeindegebiet aufzustellende Schilder zu besonderen Sehenswürdigkeiten. Herr Dr. Schagen erhält den Auftrag, die Schilder redaktionell vorzubereiten. Herr Dr. Anders erhält den Auftrag zur Gestaltung der Schilder. Die Beschaffung erfolgt über das Amt Barnim-Oderbruch.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20150629/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, sich an der Erlangung des Europäischen Kulturerbe-Siegels für das Oderbruch zu beteiligen. Dadurch soll das Oderbruch als europäisch bedeutsamer Kulturraum herausgestellt werden. Die Einzigartigkeit der Natur und Landschaft und der Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen im geschichtlichen, aktuellen und zukünftigen Bezug wird dadurch nach außen vermittelt.
Die Gemeinde Oderaue leistet ab sofort und für die Dauer von fünf Jahren einen jährlichen Beitrag an den Landschaftsfonds der „Stiftung Oderbruch“ in Höhe von 200,00 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 29.06.2015 den Entwurf der der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Altreetz befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Altreetz

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.
Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, für den Ortsteil Altreetz, zu jedermanns Einsicht

vom 11. August 2015
bis zum 14. September 2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00	bis	12.00 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	9.00	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Altreetz, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Altreetz unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 06.07.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 29.06.2015 beschlossenen

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten vom 29.06.2015 der Gemeinde Oderaue

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 08.07.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten vom 29.06.2015 der Gemeinde Oderaue

Auf der Grundlage der §§ 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. →

174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14[Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung Oderaue in ihrer Sitzung vom 29.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten beschlossen:

§ 1
Abgabentatbestand

(1) Die Gemeindevertretung Oderaue bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- und Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- und Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

(3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

(4) Der Aufwand und die Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

§ 2
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 3
Kreis der Ersatzpflichtigen

(1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatz-bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundsstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt durch Artikel 110 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1864) geändert, genannten natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben die örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 08.07.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue,
16259 Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer Sitzung am 29.06.2015 den

Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Oderaue“

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) hat die Gemeindevertretung Oderaue den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Nach Maßgabe der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. 12. 2000 (GVBl. II/00), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06) wird der Entwurf der Satzung zu jedermanns Einsicht

vom 11. August 2015
bis zum 14. September 2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107,
Freienwalder Straße 48
in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
zur Niederschrift gebracht werden.

Wriezen, den 06.07.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 24.06.2015:

Beschluss Nr: GV Prö/20150624/Ö8.1
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den als Anlage beigefügten städte-

baulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Prötzel und der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG zum Bebauungsplan Nr. 05 „Windpark Prädikow“, der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: 6 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20150624/Ö8.2
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 05 „Windpark Prädikow“ Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, wird in der vorliegenden Fassung einschließlich des Vorentwurfs der Begründung sowie des Umweltberichtes gebilligt.

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftlich zu unterrichten und aufzufordern, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Prö/20150624/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 22.07.2015:

Beschluss Nr: GV Prö/20150722/Ö7
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die eingegangen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.

2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

3. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 07/2015 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel ist auszufertigen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20150722/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück 186 (Am Grünen Weg 2 A), zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe
Der Amtsdirektor Herr Karsten Birkholz, die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Für die laufende Unterhaltung der Straßen in der Gemeinde Prötzel waren 10.000,00 € (541.00.01/522111) für das Haushaltsjahr 2015 eingeplant.
Folgende Maßnahmen sind im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an den Kommunalstraßen durchzuführen:

	Netto	Brutto
Seestraße BRC	1.950,00 €	2.320,50 €
Siedlungsweg Splitt	1.211,20 €	1.441,33 €
Ziegelei Entwässerung	2.955,30 €	3.516,81 €
Ziegelei Asphalt Recycling-beschaffung	3.395,65 €	4.040,82 €
	800,00 €	952,00 €
Risse Schulweg/ Weiße Brücke sanieren	1.700,00 €	2.023,00 €
Gesamtsumme	12.012,15 €	14.294,46 €

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen beim Winterdienst (Kostenstelle 54500, SK 522111 und 525120) sowie bei der Kreisumlage (Senkung des Satzes). Die Gemeindevertretung hat sich mit Beschluss vom 20.05.2015 zu den Maßnahmen entschlossen.
Der Beschluss durch Eilentscheidung war notwendig, um vorliegende Aufträge auslösen und die mit dem Baubetrieb vereinbarte Bauzeit einhalten zu können.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Rudolf Schlothauer
ehrenamtl. Bürgermeister

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Die Eilentscheidung wurde am 22.07.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungs- →

zeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 24.07.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

BEKANNTMACHUNG

zur 3. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertretersitzung am 22.07.2015 die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Stand vom 07/2015, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 23.07.2015 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prötzel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 08.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 08.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 24.07.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 18.06.2015:

Beschluss Nr: GV R-M/20150618/N13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20150618/N14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teils

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, dem 20. August 2015

in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
11.08. - 24.08.2015	Neutrebbin
02.09. - 03.09.2015	Altbarnim
21.09. - 24.09.2015	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
02.10. – 06.10.2015	Möglin
12.10. – 14.10.2015	Reichenow u. Herzhorn
22.10. – 28.10.2015	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Muckle
Ltr. Verbrauchsabrechnung

Info aus dem Berufsbildungswerk Seelow

Nach dem Lehrgang in den Job

Am 30. Juni 2015 erhielten die Absolventen des Lehrgangs „Praxisnahe berufliche Weiterbildung für soziale Dienste, Hauskranken- und Altenpflege“ ihre Zertifikate. Seit dem 1. September 2014 saßen 20 Frauen und Männer beim bbw Bildungszentrum in Seelow auf der Schulbank und beschäftigten sich ca. 30 Wochen mit fachkundlichen Grundlagen, mit der Betreuung und dem Umgang von Menschen mit Demenz, psychischen oder geistigen Behinderungen, hauswirtschaftlicher Versorgung und vielem anderen mehr. Von großer Bedeutung war neben diesen fachlichen Aspekten, dass während der Ausbildung die Möglichkeit bestand, den Führerschein Klasse B zu erwerben. Dies ist bei der Vermittlung in Arbeit ein entscheidender Faktor. Und die Bilanz kann sich sehen lassen. Nach dem zehnwöchigen Praktikum erhielten sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer sofort einen Arbeitsvertrag. Weitere befinden sich in Bewerbungsverfahren und sind sehr zuversichtlich, dass sie bald eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben werden.

Ein neuer Lehrgang startet am 7. September 2015 im bbw, Niederlassung Seelow, Frankfurter Str. 61- Tel.: 03346 854159

Dr. Angelika Hilse
Projektmanagerin

EINLADUNG

Die Jagdgenossenschaft Haselberg lädt alle Land- und Waldbesitzer der Gemarkung Haselberg zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

ein.

Termin: **12. August 2015**
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gemeindezentrum Haselberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes/Kassenwartes
7. Neue Satzung
8. Neuverpachtung ab 01.04.2016
9. Beschlüsse
10. Vorbereitung Neuwahlen
11. Sonstiges

Plöntzke
Vorsitzender d. Jagdgenossenschaft Haselberg

9. Kreistierschau MOL und Erntefest in Zechin

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle zwei Jahre wird in Märkisch Oderland eine Kreistierschau organisiert. In diesem Jahr, am **19.September** ist es wieder soweit. Gekoppelt mit einem bunten Erntefest wird es mit Sicherheit wieder ein tolles Erlebnis für Groß und Klein. Um einen recht breiten Besucher- und Interessentenkreis zu erreichen, bewerben wir diese Veranstaltung deshalb auch über die Amtsblätter. In der Vergangenheit hat dies immer gut funktioniert, die Amtsverwaltungen waren ein verlässlicher und unkomplizierter Partner.

In vielen Kreisen des Landes Brandenburg ist eine Kreistierschau leider längst keine Selbstverständlichkeit mehr, da angesichts knapper Kassen auch Veranstaltungen dieser Art dem Rotstift zum Opfer fielen. Umso erfreulicher ist die Initiative und das Engagement vieler Helfer die es bis heute geschafft haben, alle zwei Jahre ein tolles landwirtschaftliches Event für die ganze Familie zu organisieren.

Ines Sennewald
Geschäftsführerin Kreisbauernverband MOL

Deutsches Rotes Kreuz

Tagespflege in Bad Freienwalde:

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Märkisch-Oderland-Ost e.V. (DRK KV MOL-Ost e.V.) informiert:

Am 1. Juni 2015 eröffnete der DRK Kreisverband Märkisch-Oderland-Ost e.V. eine Tagespflegestätte in der Bahnhofstraße 24, 16259 Bad Freienwalde für die Betreuung von 12 pflegebedürftigen Senioren.
Aufgabe der Einrichtung ist die Betreuung von pflegebedürftigen Senioren/-innen aus der Region. Es geht u.a. darum, Unterstützung für eine selbständige Lebensführung zu bieten, Freude und Spaß am Leben trotz altersbedingter Einschränkungen wieder zu erwecken, und nicht zuletzt eine intensive Entlastung der Angehörigen von der extrem anstrengenden Pflegetätigkeit zu ermöglichen.
Die Betreuung wird von der Pflegedienstleiterin Franziska Dyba mit bis zu 3 weiteren Mitarbeiter/-innen sichergestellt. Der DRK KV Märkisch-Oderland-Ost e.V. schafft damit für die Region drei neue Arbeitsplätze.
Geöffnet ist die Tagespflegestätte von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, jedoch nicht an Sonn– und Feiertagen.
Die Tagesgäste können nach Absprache durch den Fahrdienst des DRK morgens zu Hause abgeholt und zum Abend wieder zurückgebracht werden.
Wir wollen und können mit der Tagespflege dazu beitragen, dass (nicht nur ältere) Menschen trotz körperlicher oder seelischer Beschwerden länger in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung bleiben können. Wir tragen dazu bei, dass unsere Tagesgäste erst möglichst spät eine stationäre Pflege in Anspruch nehmen müssen. In der Tagespflege bieten wir allen pflegebedürftigen Menschen unterschiedlichen Alters die Möglichkeit, gemeinsam mit uns den Tag in einer familiären Atmosphäre zu verbringen, wobei sich die Tagesgestaltung jeweils nach den persönlichen Wünschen, Interessen und natürlich Möglichkeiten der Tagesgäste und deren physischer und psychischer Verfassung richten wird.
Im Rahmen der Pflegeversicherung können je nach Grad der Pflegebedürftigkeit Aufwendungen gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden.
Die Finanzierungsmöglichkeiten sind individuell sehr unterschiedlich. Unsere Pflegedienstleiterin berät dazu gerne und ausführlich. Gleiches gilt für unser Angebot, einen kostenfreien ‚Schnuppertag‘ in der Tagespflege Bad Freienwalde zu verbringen.

Rückfragen bitte an:

Frau Cordula Töpfer
DRK KV Märkisch-Oderland Ost e.V.
Tel.: 03346 8834-0
Geschäftsstelle Seelow,
Feldstr. 2a,
15306 Seelow

und in der

DRK Tagespflege Bad Freienwalde
Frau Franziska Dyba
Tel.: 03344 1500143
Bahnhofstr. 24,
16259 Bad Freienwalde
eMail: info@drk-mol-ost.de oder
tagespflege@drk-mol-ost.de
web.: www.drk-mol-ost.de

Gedenkstätte Museum Seelower Höhen

1945 - 2015

70. Jahrestag des Kriegsendes und der Befreiung

Samstag, 29. August 2015, 09.00 – 17.00 Uhr

Exkursion: „An der Oder blieb die Front stehen. Winter und Frühjahr 1945.“

Busfahrt zu bekannten und unbekannten Orten des damaligen Geschehens mit Informationen über die militärischen Handlungen und das Alltagsleben der Soldaten
und der Bewohner des Oderbruchs.
Reiseleitung: Gerd-Ulrich Herrmann
Teilnehmerbeitrag: ca. 45,00 € inkl. Fahrt im Reisebus, sachkundige Reiseleitung, Mittagessen mit Getränk, Eintritt Museum, Kaffee-Picknick, Informationsmappe
Anmeldung wird bis zum 31. Juli 2015 erbeten.

Samstag, 5. September 2015, 10.00 – 12.30 Uhr

6. Tag der Heimatchronisten

„Die sowjetischen Kommandanturen in den Jahren 1945 und 1946“

Unmittelbar nach Beendigung der Kampfhandlungen entstanden auch im heutigen Kreisgebiet viele Ortskommandanturen. Sie hatten unter anderem die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, Kommunalverwaltungen zu schaffen und zu kontrollieren, die Versorgung der Bevölkerung und ihre Mobilisierung für unterschiedliche Arbeitsdienste zu organisieren.
Die beiden Vorträge informieren über die Strukturen und vielfältigen Aufgaben der Kommandanturen in den ersten Nachkriegsjahren. Anhand von Archivmaterialien werden auch die Aktivitäten der Kreiskommandanturen in Seelow und Bad Freienwalde aufgezeigt.

Referenten: PD Dr. Elke Scherstjanoi (Institut für Zeitgeschichte, München - Berlin) und Gerd-Ulrich Herrmann

Anmeldung wird bis zum 21. August 2015 erbeten.

Gedenkstätte Seelower Höhen, Tel.: 03346-597,
E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de

Spitzenleistungen beim Sportfest der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Pünktlich zum Sportfestbeginn am 12.06.2015 hörte der Regen auf und das Ringen um sportliche Bestleistungen konnte beginnen.
An den Stationen 75m Lauf und 100 m Lauf, Schlagballweitwurf, Weitsprung und Kugelstoßen gaben die Schüler nach einer Erwärmung alle ihr Bestes. Vom Ehrgeiz gepackt wollte jeder schneller laufen, weiter springen, weiter werfen bzw. stoßen als sein Mitschüler.
Luka Kulicke aus der 7. Klasse packte der Wetteifer besonders beim 75/100m Lauf. Hier lief er in allen Klassenstufen (ohne Wertung) mit und stand den älteren Schülern in nichts nach. Wird das der nächste Rekordhalter in dieser Disziplin?
Schüler, die gerade etwas Luft hatten, um den nächsten Disziplinen zu absolvieren, spielten Fußball o.a. Ballspiele. Es war schön anzusehen, wie selbstständig und reibungslos das nebenbei sportlich fair ablief.
Ein besonderes Hightlight dieses Sportfestes waren die Vorführungen der Rettungshundestaffel des DRK Seelow.
Marion und Jürgen Stephan sowie Ingrid Fritzemeier kamen mit den Hunden Carlos und Carlo.
Carlos ist als Personensuchhund im Einsatz und Carlo als Flächensuchhund.
Die Schüler waren von den Vorführungen begeistert und hatten beide Hunde gleich ins Herz geschlossen.
So erfuhren die Schüler, dass Carlos, nachdem er den Geruch einer gesuchten Person z.B. an Hand eines Kleidungsstückes aufgenommen hat, die Geruchspartikel aus der Luft aufnimmt und die Person so sucht.
Carlo sucht alle Personen z.B. in einem Wald. Nun ja, manchmal

Backofenfest

Kulinarisch – unterhaltsam – informativ – gesellig

Buschdorf lädt ein in die Backscheune
und in die Schlagerscheune

Erleben und probieren Sie auf dem Festplatz
in Lehmannshöfel:

- knusprige und duftende Backspezialitäten
  aus dem Buschdorfer Dorfbackofen von Bäckermeister Kaethner
- veredelte Oderbruchspezialitäten lokaler Produzenten
  (geräuchert, geschleudert, eingemacht und eingelegt)
- oderbruchtypisches Handwerk in Aktion | Preiskegeln,
  Turnierangeln und Modellflug für Kinder

in Buschdorf
am 08.08.2015 ab 14.00 Uhr

Ausstellung „Bilder malen mit Filz“

Das große Festzelt wird zur Schlagerscheune:

- Unterhaltungsprogramm mit MAJA CATRIN FRITSCHE
- Schlagerstimmung in der Scheune mit RUDI UND
  DEN SCHÖNSTEN TITELN DER AMIGOS
- Showprogramm der ZECHINER SUNFLOWERS

Die Buschdorfer Backscheune öffnet ihre Tore
mit Buschdorfer Brezel und Pizza aus dem Backsteinofen
Hofmusik mit der Harmonikagruppe des
„Klangzimmers Alt Tucheband“

auch die, die gar nicht gefunden werden wollen.
Beeindruckend bei beiden Hunden war, dass sie sofort wissen, wenn sie ihre Kenndecke umgebunden bekommen, dass Freizeit vorbei ist und nun der Dienst beginnt.
Ein Rettungshund ist entspannt, ruhig, die Schüler konnten beide streicheln. Was die Hunde sichtlich genossen.
Alles in allem war es ein gelungenes Sportfest, was wir der guten und straffen Planung des Sportlehrers Peter Flaig zu verdanken haben, aber auch all den fleißigen Schülern und Lehrern an den Stationen, an der Technik, im Rechnungsbüro und den tollen Ausführungen des Teams der Rettungshundestaffel. Für das leibliche Wohl sorgte Frau Anneliese Pfahl.
Vielen Dank an alle.

Marion Schmid
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Wieder wird ein Jahrgang ins Leben entlassen

Vier Jahre waren sie Schüler der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin. Jetzt werden sie uns verlassen. Am Samstag, dem 11.07.2015, erhalten 47 Mädchen und Jungen ihre Abschlusszeugnisse im Kurtheater Bad Freienwalde, wo sie anschließend mit Lehrern, Eltern, Geschwistern und Freunden ihr Abschlussfest feiern.
Sie kamen 2011 mit großen Erwartungen an unsere Schule. Viele Hürden mussten überwunden werden. Gerade in dieser Zeit war die Schule von mehreren langzeitkranken Lehrern gezeichnet. Fachunterricht musste vertreten und von neuen Lehrern übernommen werden.
Und doch können wir stolz sein auf 37 Realschulabschlüsse und Realschulabschlüsse mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Nur 10 Schüler verlassen uns mit der erweiterten Berufsbildungsreife. Das heißt, alle Schüler haben das Ziel der Klasse 10 erreicht. Fast alle Schüler haben einen Lehrvertrag unterschrieben oder eine weiterführende Schule gefunden, an der sie eine schulische Ausbildung absolvieren werden bzw. das Fachabitur oder Abitur erreichen wollen.
In den vier Jahren an unserer Schule haben die Schüler und Schülerinnen eine unglaubliche Entwicklung genommen. Voller Stolz sahen wir in den letzten Wochen, wie sie ganz selbständig eine Abschlusszeitung zusammenstellten, ein Programm fürs Abschlussfest einübten und Abschluss-T-Shirts mit ganz individuellen Sprüchen drucken ließen. Selbst die Abschlussfahrt organisierten sie auf eigene Faust.
Mit vielen Aktionen wurde der Zusammenhalt gefördert und gefestigt. Dazu zählten Grillabende mit Eltern, Weihnachtsfeiern, Wandertage, Theaterbesuche, Sponsorenläufe usw...
Altpapiersammlungen, Kuchenbasare und ein Verkaufsstand auf dem Wriezener Weihnachtsmarkt füllten unsere Klassenkassen auf.
Gemeinsame Fahrten bildeten den Höhepunkt in der 9. und 10. Klasse. Noch auf Klassenbasis ging es 2012 mit der 7a nach Bad Saarow. Dann in Klasse 9 waren sich beide Klassen einig - nach England geht's zusammen. Und auch in der 10. Klasse ging es gemeinsam zur Abschlussfahrt nach Dresden. Dankeschön an Simone Kraatz und Enrico Mann, die uns nach England begleiteten und an Manuela Käbermann und Heidi Köhler, die mit in Dresden waren.
Je mehr der Zeitpunkt des Abschieds naht, umso mehr wissen alle die gemeinsame Zeit zu schätzen. Der eine wird dem anderen mehr fehlen, der andere weniger. Aber alle haben es gelernt, sich gegenseitig zu schätzen und zu akzeptieren. Gute Vorraussetzungen für das Erwachsensein sind gegeben. Jetzt heißt es, diese auszubauen.
Vielen Dank an alle Eltern, die unsere Aktionen unterstützten! Unseren Schützlingen wünschen wir für die Zukunft viel Glück und Erfolg!

Anita Böckenheuer, Heike Schenkle
Klassenlehrer der 10. Klassen der Oderbruch- Oberschule Neutrebbin

Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

Rufen Sie uns an! 327

info@fortunato-werbung.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Fortunato Werbung, Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (September 2015) ist der 14. 08 2015

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.